

## Satzung des American Sports Albstadt e.V.

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen American Sports Albstadt, als Abkürzung ASA, und hat seinen Sitz in Albstadt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
4. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.  
Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Über eine Vergütung an den Vorstand nach §13.1 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung  
Über eine Vergütung an den erweiterten Vorstand nach §13.2 der Satzung entscheidet der Vorstand.  
Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen Aufwandsersatz gemäß §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der erweiterte Vorstand.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Mitgliederpflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis Ablauf des Kalenderjahres in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Dieser kann schriftlich abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet dann der erweiterte Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages. Gleichzeitig wird der durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Beitrag**

1. Der Verein kann von den Mitgliedern folgende Beiträge und Gebühren erheben:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. ggfs. Abteilungsbeiträge
  - c. Umlagen

Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung (siehe Anlage 2 dieser Satzung) festgesetzt.

### **§5 Wahl- und Stimmfähigkeit**

1. Mit dem 18. Lebensjahr erhalten die Vereinsmitglieder Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit der Beitragszahlung nicht mehr als 3 Monate im Rückstand sind.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung dieses Beitrages durch Beschluss des erweiterten Vorstandes verzichtet werden.

2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.

## **§7 Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes bei dem mindestens 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein müssen.
2. Ausschlussgründe sind insbesondere
  - a. wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung 3 Monate nicht entrichtet hat
  - b. bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke und die Vereinssatzung
  - c. wenn das Mitglied sich den Anordnungen des erweiterten Vorstandes oder eines seiner Vertreter widersetzt
  - d. wenn das Mitglied im Verein für den Übertritt zu einem anderen Verein Stimmung macht
  - e. wegen unehrenhaften Betragens.
3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand schriftlich zu rechtfertigen.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
5. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Diese ist innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den erweiterten Vorstand mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Vereinsmitgliedern schriftlich einzureichen.
6. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§8 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand / der erweiterte Vorstand
3. der Jugendvorstand

## **§9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter und der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen (Zollern-Alb-Kurier/Schwarzwälder Bote) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 5 Tage vor Abhaltung schriftlich, mit Begründung, beim Vorstand eingereicht werden.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) können nur durch Unterstützung von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei dessen Verhinderung, von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder bzw. ein Mitglied des erweiterten Vorstandes anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
7. Die Beschlussfassung, mit Ausnahme der Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins, erfolgt durch einfache Stimmmehrheit der abgebenden Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgebenden Stimmen der anwesenden Mitglieder.
9. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresbericht des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes/erweiterten Vorstandes
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und ggfs. Umlagen
- g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

### **§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Dem Vorstand steht es frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der erweiterte Vorstand beschließt, oder wenn wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung ist durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Zollern-Alb-Kurier/Schwarzwälder Bote) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vorher und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit §10 dieser Satzung keine andere Regelung vorschreibt.

### **§13 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. 2. Vorsitzende/r
  - c. 3. Vorsitzende/r

(gesetzlicher Vorstand – nachfolgend Vorstand bezeichnet)

2. Der gesetzliche Vorstand wird erweitert durch

- a. den Kassier/in
- b. den Schriftführer/in
- c. dem Public Relations Leiter/in
- d. dem Eventleiter/in
- e. dem Jugendvorstand oder dessen Vertreter
- f. dem Abteilungsleiter/in oder dessen Vertreter je Abteilung
- g. bis zu 4 Beisitzer

(erweiterter Vorstand).

3. Der Verein wird durch den Vorstand gemäß Ziffer 1 vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500 Euro die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.

5. Die Amtsdauer des Vorstands und erweiterten Vorstandes beträgt 1 Jahr.

6. Die Wiederwahl ist zulässig.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandes wird ein kommissarischer Vorstand vom erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt.

## **§14 Jugendvorstand**

1. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung (Anlage 3), die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.

2. Die Jugendordnung darf der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der Jugendvorstand oder dessen Stellvertreter/in gehört dem erweiterten Vorstand an.

Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

4. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§15 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung bestehen bereits folgende Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen:

- a. Geschäftsordnung des American Sport Albstadt e.V.
- b. Beitragsordnung
- c. Jugendordnung

Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Beitragsordnung zuständig. Die Geschäftsordnung wird von dem erweiterten Vorstand beschlossen. Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugend beschlossen und vom erweiterten Vorstand bestätigt.

### **§16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 1 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand / erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§17 Geschäftsstelle**

Es kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für Büro- und Sportanlagen bestellt werden.

### **§18 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäftsstelle des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Albstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in Albstadt zu verwenden hat.

### **§20 Sonstige Bestimmungen**

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Bekleidungsstücke, Wertgegenstände oder Barbeiträge.

### **§21 WLSB Passus**

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§22 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.12.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Albstadt, den 07.12.2019

.....  
1. Vorsitzende/r

.....  
2. Vorsitzende/r

.....  
3. Vorsitzende/r